

Stadt Altensteig

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Altensteig hat am 21. Oktober 2014 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Altensteig erhebt von dem in Ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Altensteig und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Altensteig.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 390 v.H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 480 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |
| | der Steuermessbeträge | |

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2015

§ 4
Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Altensteig, 21. Oktober 2014

Gerhard Feeß
Bürgermeister